Aufhebung der Sperrung eines Reitweges im Landkreis Bautzen – Forstrevier Ohorn

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) – Widerruf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 06.11.2026, über die Sperrung von Reitwegen im Landkreis Bautzen

Anlage: Lageplan des freigegebenen Reitweges
Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Rechtsverordnungen

Das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Forstbehörde und als besondere Polizeibehörde (in Ausübung des Forstschutzes) des Landkreises Bautzen erlässt die folgende

Allgemeinverfügung

Der in der Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen vom 06.11.2026 unter Nummer 1 genannte Reitweg Zigeuner F 08022 im Bereich der Gemarkung Großnaundorf (Gemeinde Großnaundorf) wird für das Reiten wieder freigegeben.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 06.11.2026 wurde das Reiten eines Pferdes auf dem in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung benannten Reitweges aufgrund der Gefährdung durch umstürzende und schräg überhängende Bäume entlang des Reitweges verboten. Diese Allgemeinverfügung ist am 12.11.2026 in Kraft getreten.
Umsturzgefährdete und schräg überhängende Einzelbäume entlang des nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Reitweges wurden entfernt.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Bautzen des Landkreises Bautzen, in seiner Funktion als untere Forstbehörde gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 3 SächsWaldG, mit den Befugnissen einer besonderen Polizeibehörde gemäß § 41 Absatz 1 SächsWaldG, ist in Ausübung des Forstschutzes zum Erlass der Allgemeinverfügung nach §§ 37 Absatz

2 Satz 1 und 41 Absatz 2 Nummer 3 SächsWaldG auf Grundlage von §§ 12 Absatz 1 und 50 Absatz 1 Nummer 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 SächsPBG sachlich und nach § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 VwVfG örtlich zuständig.

Auf dem Reitweg Zigeuner F 08022 der Gemarkung Großnaundorf sind keine erhöhten Gefahren mehr durch umsturzgefährdete und schräg überhängende Bäume zu erwarten. Damit sind die Kriterien nach § 1 Absatz 1 SächsRwVO wieder vollständig erfüllt. Deshalb wird die Allgemeinverfügung vom 06.11.2026 widerrufen. Der Reitweg kann wieder beritten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerruf kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Kamenz, den 23.11.2026

Jan Jeschke
Amtsleiter

Anlage: Lageplan des freigegebenen Reitweges





Anlage: Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Rechtsverordnungen

SächsPBG	Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2026 (SächsGVBl. S. 190) geändert worden ist
SächsRwVO	Sächsische Reitwegeverordnung vom 19. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 59)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

Impressum
Diese Information wurde erstellt durch das Umwelt- und Forstamt.
Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
E-Mail: umwelt-forst@lra-bautzen.de
Web: https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/organisation/umwelt-und-forstamt/81